



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 027/2014

Produktbereich/Betriebszweig:
**16 Allgemeine
Finanzwirtschaft**
Datum:
12.02.2014

Tagesordnungspunkt:

1. Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Nottuln - 2. Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird gemäß § 96 (1) GO mit einer Bilanzsumme in Höhe von 123.480.674,03 € festgestellt sowie der Lagebericht 2012 zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Der Jahresabschluss 2012 weist einen Jahresüberschuss i.H.v. 153.797,17 € aus. Die liquiden Mittel betragen am 31.12.2012 7.973.527,77 €.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss 2012 wird mit 153.797,17 € der Ausgleichsrücklage zugeführt (§75 Abs. 3 GO).

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Nottuln wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ausgleichsrücklage erhöht sich zum 31.12.2013 um 153.797,17 €. Der Anfangsbestand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2013 beträgt 0 €.

Vorlage Nr. 027/2014

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	25.03.2014	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Fallberg

Sachverhalt:

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat von der gesetzlichen Möglichkeit des § 59 Abs. 3 i. V. m. § 103 Abs. 5 GO NRW Gebrauch gemacht und einen Dritten (Concunia GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss findet erst am 20.03.2014, also nach Versendung der Einladung zur Ratssitzung, statt. Sollte es in dieser Sitzung zu keinen Einwendungen kommen, wird der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zur Ratssitzung nachgereicht.

Anlagen:

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird zur Sitzung nachgereicht, falls seitens des Rechnungsprüfungsausschusses keine Einwendungen vorliegen.

Verfasst:
gez. Frau Elke Schulz

Fachbereichsleitung:
gez. Block